Gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 27.10.1994, Anhang 2, erlässt die Betriebskommission Gemeindesportanlagen Pfrundmatte folgendes:

Benützungsreglement Sportanlage Pfrundmatte Meiringen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Sportanlage Pfrundmatte dient der sportlichen Ertüchtigung, der aktiven Freizeitgestaltung und Erholung. Sie soll dazu den Schulen, den Vereinen als auch der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- 1.2 Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen steht die Sportanlage auch den kommunalen, regionalen und allenfalls schweizerischen Sportorganisationen, dem freiwilligen Schulsport sowie den Bedürfnissen von Jugend + Sport zur Verfügung.
- 1.3 Die Betriebskommission (Beko) verwaltet die Anlage. Insbesondere obliegt der Beko die Koordination der Belegung hinsichtlich Dauer- und Einmalbelegungen.
- 1.4 Die Benützung der Anlage ist, von den in der Gebührenordnung (siehe Ziffer 5) vorgesehenen Ausnahmen abgesehen, gebührenpflichtig. Die Gebühren sind gemäss Gebührenordnung der Beko nach Rechnungsstellung im voraus zu entrichten.
- 1.5 Für Unfälle und Diebstahl wird jede Haftung abgelehnt. Die jeweiligen Benützer haften für alle Schäden, die sie verursachen. Diese sind sofort dem zuständigen Anlagewart zu melden.
- 1.6 Auf der Sportanlage sowie auf dem Schulhausplatz besteht ein generelles Fahrverbot. (Ausnahme: Durchfahrt für Fahrräder auf der Pfrundmattenstrasse gestattet). Die jeweiligen Schulverantwortlichen, Vereine oder Organisationen haben dafür besorgt zu sein, dass Autos, Mofas und Velos auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- 1.7 Hunde sind an der Leine zu führen.
- 1.8 Die Benützer haben sich an die Weisungen und die Anordnungen des Anlagewartes und der Beko zu halten.
- 1.9 Vereinen, Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder einzelnen Schulklassen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen dieses Benützungsreglementes halten, kann die Bewilligung zur Benützung durch die Beko entzogen werden.
- 1.10 Sanität ist Sache der Benützer (siehe auch Ziffer 4.2).
- 1.11 Auf die Nachbarschaft ist grösste Rücksicht zu nehmen.

2. Benützung

- 2.1 Die Rasenspielfelder bleiben grundsätzlich von anfangs April bis ende Oktober zur Benützung offen. Die restlichen Anlagen können je nach Witterung das ganze Jahr benutzt werden. Die Beko kann die Anlage während einer gewissen Zeit, generell oder ausnahmemässig, sperren. Der Zeitpunkt der Sperrung wird den Benützern frühmöglichst mitgeteilt.
- 2.2 Die Anlagen sind üblicherweise von 8.30 bis 12.00 und von 13.00 bis 21.30 Uhr zur Benützung offen. (Ausnahme für Schulturnen ab 7.30 Uhr). Die Anlagen inkl. Garderoben und Duschräume müssen bis spätestens 22.00 Uhr geräumt und verlassen sein. Die Beko kann, in Absprache mit dem Anlagewart, bei einmaligen, ausserordentlichen Anlässen andere Benützungszeiten vereinbaren.
- 2.3 Für die einzelnen Räumlichkeiten und Anlagen können spezielle Vorschriften (Rauchen, Schuhe, Kleider, etc.) erlassen werden. Diese Vorschriften werden gut sichtbar angeschlagen. Insbesondere beim Wechsel vom Freien in geschlossene Räume, wie Garderoben etc., sind den Vorschriften unbedingt Folge zu leisten.
- 2.4 Die Benützer der Anlagen sind dafür verantwortlich, dass nach deren Benützung die Geräte weggeräumt und die Anlagen, auch die Dusch- und Garderobenräume, ordentlich verlassen werden.
- 2.5 Das Einrichten (Markierungen, Sektorenbezeichnung, etc.) der Sportanlage für Training und Veranstaltungen, usw., nach vorgehender Absprache mit dem Anlagewart, ist Sache der jeweiligen Veranstalter, Organisationen und Berechtigen.
- 2.6 Geräte dürfen nicht aus der Anlage entfernt werden.
- 2.7 Die Duschräume dürfen nur barfuss betreten werden. Das Waschen von Nagel-, Trainings- und Fussballschuhen, Kleidern oder Geräten ist verboten bzw. nur an den dafür vorgesehenen Aussenwaschanlagen gestattet.
- 2.8 Alle speziellen Sportarten dürfen nur in den speziell für diese Sportart angelegten Anlagen ausgeführt werden. Alle Aussenanlagen sind gemäss den Witterungsbedingungen benutzbar. Der Anlagewart kann in Zusammenarbeit mit der Beko spezielle Anlagen oder Geräte die Benützung einzelner Geräte, Anlagen, Plätze etc., zeitweise einschränken oder ganz verbieten. Das Diskus- und das Speerwerfen ist nur bei guter Witterung auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.

 Bei ungünstiger Witterung behält sich der Anlagewart in Absprache mit der Beko vor, einzelne Plätze oder die 16-Meter Räume der Rasenplätze zu sperren.
- 2.9 Auf der Leichtathletikanlage (100 m Bahn) dürfen Nagelschuhe mit max. 6 mm Spikes verwendet werden. In den Fussballtrainings sind nur Turn- oder Nockenschuhe erlaubt.
- 2.10 Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen sind sparsam, rücksichtsvoll und sorgfältig zu bedienen. Die Instruktionen des Anlagewartes sind strikte zu befolgen.

3. Dauerbelegung

- 3.1 Für Dauerbelegungen nimmt die Beko die Wünsche entgegen, sie koordiniert und entscheidet nach den Richtlinien der Beko und erstellt einen Belegungsplan für die Dauerbelegung.
- 3.2 Änderungswünsche und Gesuche um Neuzuteilungen sind jeweils bis 31. Oktober für das 1. Halbjahr und bis 31. Mai für das 2. Halbjahr der Beko einzureichen. Diese werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 3.3 Die gültigen Belegungspläne werden durch die Beko den Benützern rechtzeitig zugestellt. Zudem werden sie innerhalb der Anlage angeschlagen.
- 3.4 Dauerbelegungen für Trainings an Wochenenden von Samstag Mittag bis Sonntag Abend sind grundsätzlich nicht möglich.
- 3.5 Die Beko kann in Ausnahmefällen, bei grösseren Sportanlässen etc.,
 Dauerbelegungen für einzelne Benützungstage oder -stunden durch frühmöglichste
 Mitteilung an die betroffenen Benützer streichen.
- 3.6 Sinkt die Teilnehmerzahl eines Vereins massiv oder wird festgestellt, dass die effektiven Teilnehmerzahlen nicht mehr mit den gemeldeten Zahlen übereinstimmen, kann die Beko über die weitere Belegung durch diesen Verein oder diese Organisation entscheiden.

4. Veranstaltungen

- 4.1 Gesuche für Veranstaltungen sind möglichst frühzeitig der Beko einzureichen. Die Beko stellt dafür spezielle Formulare zur Verfügung.
- 4.2 Der Veranstalter trägt für die Durchführung seines Anlasses die volle Verantwortung für die ganze Sportanlage. Es ist ein dem Anlass angepasster Notfalldienst (Arzt/Sanität) zu organisieren.
- 4.3 Der Verkauf von Getränken und Esswaren bedarf einer speziellen Bewilligung der Beko. Den Veranstaltern ist gestattet, auf den Aussenanlagen in eigener Regie zu wirten. Veranstalter die in eigener Regie wirten, haben rechtzeitig die Wirtschaftsbewilligungen von den zuständigen Instanzen einzuholen.
- 4.4 Jeder Veranstalter hat für die Einhaltung des Benützungsreglementes und der speziellen Benützungsvorschriften besorgt zu sein.
- 4.5 Betreffend Zulassung und Anbringung von Werbung und Reklame jeglicher Art entscheidet die Beko in Absprache mit dem Anlagewart.
- 4.6 Eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung und Entsorgung ist vollumfänglich Sache des Veranstalters. Die Abfälle müssen gemäss Kehrichtreglement der Gemeinde Meiringen entsorgt und dafür die entsprechenden Gebühren entrichtet werden.

- 4.7 Bei grösseren, mit erheblichem Installationsaufwand verbundenen Anlässen, kann Personal einer Bewachungsgesellschaft (evtl. mit Wächterhund) auf Kosten des Veranstalters verlangt werden. Die Bewachung muss der Beko namentlich bekanntgegeben werden. Ebenso kann Personal für eine einwandfreie Verkehrsregelung und Ueberwachung des Anlasses verlangt werden.
- 4.8 Die Beko ist befugt Kontrollen vorzunehmen.
- 4.9 Die Veranstalter haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

5. Gebührenordnung

- 5.1 Die Gebühren für die Benützung der Sportanlage Prundmatte werden auf Antrag der Beko vom Gemeinderat Meiringen festgelegt (Anhang zum Benützungsreglement).
- 5.2 Die Benützung der Sportanlage (ohne Hallenbad/Sauna) ist für folgende Berechtigte gebührenfrei:
 - a) für die Schulen der Einwohnergemeinde Meiringen
 - b) für die Einwohner, und Sportvereine der Einwohnergemeinde Meiringen
 - c) für J+S- und Lehrerfortbildungskurse, die vom Kanton durchgeführt werden.
 - d) Die Berechtigten können folgende Anlagen benützen:
 - □ "Trockenplätze", 100 m Laufbahn und Halfe-Pipe stehen zur freien Verfügung, sofern diese nicht bereits von Schulen, Vereinen oder Gruppen mit Bewilligung der Beko belegt sind.
 - Der Fussballplatz Pfrundmatte und das Rasenspielfeld "Immermatte" stehen zur freien Verfügung sofern diese nicht bereits von Schulen, Vereinen oder Gruppen mit Bewilligung der Beko belegt sind. Dem SV Meiringen steht der Fussballplatz zu Trainingszwecken, Meisterschaftsund Cup- sowie Freundschaftsspiele nach Bewilligung der Beko grundsätzlich zur Verfügung.
 - ☐ Turnhallen gem sep. Belegungsplan
 - □ Die Garderoben und Duschräume stehen nur Schulen, Vereinen oder Gruppen mit Bewilligung der Beko zur Verfügung.
 - ☐ Velounterstände
- Veranstaltungen und organisierte Anlässe, welche auf der Sportanlage Pfrundmatte stattfinden, sind gebührenpflichtig (inkl. Einrichtungszeit). Für kleinere Veranstaltungen (Gemeindesporttage, der ordentliche Meisterschaftsbetrieb des SV Meiringen, "dr gleitigst Oberhasler", LA-Meetings, Vereinsanlässe, usw.) sind für die Berechtigten (Ziffer 5.2) gebührenfrei.
- 5.4 Für Veranstaltungen und Anlässe die nicht genau definiert werden können, setzt die Beko die Gebühren fest.
- 5.5 Die Beko hat die Aufsicht über die Anwendung und Beachtung der Gebührenordnung.

6. Straf- und Schlussbestimmungen

- 6.1 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.
- 6.2 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Ablauf der Einsprachefrist in Kraft

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement an der Sitzung vom 03. Juni 1999 gutgeheissen.

Meiringen, 09. Juli 1999

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass vorliegendes Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist ist vorschriftsmässig im Amtsanzeiger veröffentlicht worden. Die Einsprachefrist ist am 03. Juli 1999 ungenutzt abgelaufen.

Der Gemeindeschreiber

~, ~

Sportanlage Pfrundmatte 3860 Meiringen

GEBÜHRENORDNUNG Anhang zum Benützungsreglement

	Pro Std.	1/2 Tag	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	pro weite- rer Tag
		100	150	300	350	400	450	500	25
		40	80	160	210.–	260	310.–	360	25
	15	40	80	160	210.–	260	310	360	25
	20	09	120	240	315	390	465	540	50
epa	Hallenbad gemäss separatem Tarif	-							